



Kantonsratsbeschluss

betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 24. März 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf. Gleichzeitig behandeln wir drei parlamentarische Vorstösse. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	1
2.	Ausgangslage		
	a) Bund	Seite	3
	b) Kanton	Seite	4
	c) Einwohnergemeinden	Seite	5
3.	Neues Förderprogramm		
	a) Begründung	Seite	5
	b) Förderungsobjekte	Seite	7
	c) Finanzielles	Seite	8
	d) Vollzug	Seite	10
4.	Behandlung parlamentarischer Vorstösse	Seite	11
5.	Antrag	Seite	12

1. In Kürze

Kanton Zug fördert energiesparende Massnahmen im Gebäudebereich

Bis Ende 2013 will der Kanton Zug vier Millionen Franken aufwenden, um energiesparende Massnahmen im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen zu fördern. Damit erfüllt er nicht nur eine Zielsetzung seines Energieleitbildes. Er schafft gleichzeitig auch die Voraussetzungen, vom langfristigen Gebäudesanierungsprogramm des Bundes profitieren zu können.

Im laufenden Jahr fördert der Bund via die Kantone Gebäudesanierungen im Umfang von 100 Mio. Franken. Dieses Förderprogramm, das auf einem Vertrag mit der Stiftung Klimarappen (Erdölwirtschaft) basiert, läuft allerdings Ende Jahr aus. Der Bund will deshalb Ersatz schaffen, und zwar in Form eines längerfristigen "Nationalen Gebäudesanierungsprogramms der Kantone". Dieses soll 2010 wirksam werden und in gleichem Umfang alimentiert werden, wie das bisherige Förderprogramm der Stiftung Klimarappen. Damit die Kantone in den Genuss der künftigen Unterstützungsbeiträge kommen, müssen sie allerdings über eigene Unterstützungsprogramme verfügen.

Massgeschneidertes Förderprogramm

Mit bisherigen Förderprogrammen für Holzfeuerungen und Gebäudesanierungen hat der Kanton Zug gute Erfahrungen gesammelt. Die Reihe eigener Programme will der Regierungsrat jetzt fortsetzen. Der Zeitpunkt ist günstig, weil Bundesbeiträge in Aussicht stehen. Deshalb schlägt der Regierungsrat dem Kantonsparlament nun ein Förderprogramm vor, das die Voraussetzungen für den Bezug von Bundesbeiträgen schafft. Das neue Förderprogramm sieht vier Schwerpunkte vor, die den baulichen Gegebenheiten im Kanton Zug Rechnung tragen. Ansetzen will das Programm zunächst bei den "klassischen" Energiemassnahmen bei Gebäudesanierungen, sprich bei der Wärmedämmung und bei den technischen Einrichtungen wie Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und kontrollierter Lüftung. Ein dritter Schwerpunkt des Förderprogramms betrifft die Nutzbarmachung von erneuerbaren Energien. Und im Fall des vierten Schwerpunktes wird gar Neuland betreten, indem die Erneuerung von elektrotechnischen Einrichtungen in Betriebsstätten finanziell unterstützt werden soll. Die Statistik zeigt nämlich, dass Motoren in gewerblichen und industriellen Betrieben für rund 40 Prozent des Strombedarfs verantwortlich sind. Für die genannten Massnahmen beantragt der Regierungsrat einen Rahmenkredit von vier Millionen Franken. Die Laufzeit des Förderprogramms beginnt 2010 und endet im Dezember 2013.

Ergänzung zu Geldern von Bund und Gemeinden

Die Förderbeiträge des Kantons werden mit dem Nationalen Gebäudesanierungsprogramm abgestimmt, genauso wie mit den gemeindlichen Beiträgen. Die Beiträge dieser Körperschaften gehen vor. Der Kanton deckt den Rest bis zu einem Drittel der Planungs- und Baukosten pro Gebäude, wobei je Gebäude ein Maximalbeitrag von Fr. 80'000.-- ausgerichtet wird. Dieses Maximum gilt auch dann, wenn bei einem Gebäude mehrere Massnahmen subventionsfähig sind. Geht man von einem realistischen Unterstützungsbeitrag von Fr. 40'000.-- pro Gebäude aus, dürften rund 90 Objekte in den Genuss von Zuschüssen kommen. Die Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses erfolgt durch die Baudirektion. Sie nimmt Gesuche entgegen und lässt diese von externen Fachleuten prüfen.

Antwort auf politische Vorstösse

Mit dem neuen Förderprogramm für energiesparende Massnahmen im Gebäudebereich erfüllt der Kanton Zug nicht nur die Anforderungen für den Bezug von Bundesgeldern. Er kommt auch verschiedenen Anliegen entgegen, die im Rahmen von energiepolitischen Vorstössen ins Zuger Parlament eingebracht wurden. Namentlich geht es um eine Motion der CVP-Fraktion von 2007 und ein Postulat von Christina Bürgi Dellsperger von 2008.

Zeitgemässe kantonale Energiepolitik

Das neue Förderprogramm des Kantons Zug unterstützt den Regierungsrat in seinen energiepolitischen Zielen, den CO₂-Ausstoss zu vermindern und die Energieeffizienz im Kanton Zug zu erhöhen. Gerade im Baubereich sind Investitionen in energiesparende und effizienzfördernde Massnahmen besonders nachhaltig. Das Förderprogramm leistet zudem einen Beschäftigungsimpuls in wirtschaftlich schwieriger Zeit. Weil jeder Beitrag die fachmännische Beratung voraussetzt, ist der finanzielle Aufwand auch im Einzelfall begründet.

2. Ausgangslage

a) Bund

Artikel 89 der Bundesverfassung erklärt in Absatz 4 für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffend, die Kantone als zuständig. Der Bund kann darüber hinaus Grundsätze für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch festlegen sowie die Entwicklung von Energietechniken fördern (Art. 89 Abs. 2 und 3 BV). Unter "Förderung" wird auch die Subventionierung von Massnahmen verstanden. Das eidgenössische Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) fasst denn auch im 4. Kapitel über die Förderung sowohl Massnahmen als auch finanzielle Beiträge zusammen. Der Bund konzentriert sich auf Massnahmen wie Information, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, usw. Allerdings kann er unter dem Titel der Energie- und Abwärmenutzung auch Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterstützen (Art. 13 Bst. b EnG). Unter die finanziellen Beiträge fallen die sogenannten Globalbeiträge nach Art. 15 EnG. Diese beziehen sich ausdrücklich auf Art. 13 EnG und sind für jene Kantone reserviert, die eigene Programme zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme abwickeln. Von den Globalbeiträgen sind jeweils mindestens 50 % zur Förderung von Massnahmen Privater zu reservieren. Über die Verwendung von Globalbeiträgen müssen die Kantone dem Bundesamt für Energie jährlich Bericht erstatten.

Mit Art. 17 der bundesrätlichen Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01) wird deutlich, dass die Globalbeiträge den kantonalen Investitions- und Marketingprogrammen zugute kommen, welche Rechtsgrundlagen zur Förderung mindestens einer Massnahme nach Art. 13 EnG enthalten. In der Berichterstattung der Kantone ist sodann die mit dem jeweiligen kantonalen Programm erwartete und erzielte Energieeinsparung zu beziffern, ebenso der Anteil der erneuerbaren Energien. Die mit dem Programm erwarteten und ausgelösten Investitionen sind unter Berücksichtigung allfälliger Mitnahmeeffekte zu summieren. Gesuche um Globalbeiträge sind jeweils bis Ende Oktober des Vorjahres für das Folgejahr einzureichen (Art. 19 Abs. 2 EnV).

Von den Kantonen haben bis auf einige Wenige alle Anspruch auf Globalbeiträge des Bundes, da sie eigene Förderprogramme besitzen. Der Kanton Zug gehört nicht dazu.

Das Bundesamt für Energie und die Konferenz Kantonaler Energiefachstellen haben beim Forschungs- und Beratungsunternehmen INFRAS, Zürich, ein "Harmonisiertes Fördermodell der Kantone" in Auftrag gegeben. Die Energiedirektorenkonferenz hat dieses sogenannte HFM 2007 am 31. August 2007 verabschiedet. Es listet eine breite Palette von Subventionsmöglichkeiten im Energiebereich auf. Der Katalog gilt als Empfehlung für die Kantone. Die technischen Grundlagen sind allerdings teilweise überholt, das Fördermodell selber ist in Überarbeitung begriffen.

Zurzeit ist gestützt auf das CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71) bzw. auf einen Vertrag zwischen Bund und Stiftung Klimarappen (Erdölwirtschaft) ein Förderprogramm im Gange, das Gebäudesanierungen subventioniert. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt als freiwillige Massnahme gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des CO₂-Gesetzes durch die Erdölwirtschaft, die so staatliche Abgaben auf den Treibstoffen zu vermeiden wusste. Im Gegenzug erhebt sie Zuschläge auf Treibstoffen in eigener Regie. Das Gebäudesanierungsprogramm der Stiftung Klimarappen wird Ende 2009 auslaufen. Im Anschluss daran soll ein "Nationales Gebäudesanierungsprogramm der Kantone" starten. Bereits haben die Eidgenössischen Räte für das Jahr

2009 den Budgetkredit für die Energie- und Abwärmenutzung von 14 Mio. Franken auf 100 Mio. Franken erhöht. Daraus stellt der Bund den Betrag von 1 Mio. Franken für Vorbereitungsarbeiten zugunsten des Nationalen Gebäudesanierungsprogramms der Kantone zur Verfügung. Weitere, erhebliche Mittel fliessen in eine Einführungsaktion zugunsten des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK).

Alles deutet darauf hin, dass ab 2010 oder 2011 das Nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone bereit ist. Seine Finanzierung wird unter Umständen mit einer Teilzweckbindung der gemäss CO₂-Gesetz erhobenen Abgaben erfolgen und im Übrigen mit kantonalen Mitteln. Das letzte Wort zu dieser Finanzierung ist jedoch noch nicht gesprochen. Insofern hängt das fertig ausgearbeitete Gebäudesanierungsprogramm in der Schwebe.

Nach Art. 7a EnG sind Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die gesamte Elektrizität, die aus Neuanlagen durch die Nutzung von Sonnenenergie, Geothermie, Windenergie, Wasserkraft bis zu 10 MW, sowie Biomasse und Abfällen aus Biomasse gewonnen wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten, sofern diese Neuanlagen sich am betreffenden Standort eignen. Artikel 15b EnG verschafft den Netzgesellschaften die Finanzierung, indem sie einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze erheben sollen, um nicht durch Marktpreise gedeckte Kosten für die Übernahme von Elektrizität aus den vorstehend beschriebenen Anlagen abzudecken. In Anhängen zur EnV sind die Anschlussbedingungen dieser Anlagen für erneuerbare Energie detailliert aufgeführt. Beispielweise sind für neue photovoltaische Anlagen Vergütungen bis 90 Rp./kWh erhältlich, während für Strom aus Kleinwindanlagen der Satz bei 20 Rp./kWh liegt, bei Kleinwasserkraftanlagen bis zu 10 kW bei 26 Rp./kWh, zusätzliche Boni bis 4,5 Rp./kWh je nach Fallhöhe nicht eingerechnet.

Da der Bund den jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag für die Subventionierung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie auf rund 300 Mio. Franken begrenzt hat, gibt es einen grossen Überhang an zurückgestellten Gesuchen namentlich für die Subventionierung von photovoltaischen Stromquellen.

b) Kanton

Der Regierungsrat hat am 29. Januar 2008 seinen Beschluss "Energie im Kanton Zug; Leitbild, Leitsätze, Massnahmen" gefasst und damit ein Grundsatzpapier verabschiedet. Darin ist eine Reihe von Massnahmen aufgeführt, die 2008 und in den Folgejahren greifen sollten. Baudirektion und Sicherheitsdirektion haben bereits mehrere umgesetzt, sei es in der Gesetzgebung oder auf anderem Weg. Stichwortartig sei Folgendes festgehalten: Teilrevision der Verordnung zum Energiegesetz zur Einführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich; verstärkte beratende Tätigkeit auf Gemeindeebene in Zusammenarbeit mit dem Verein energienetz-zug; Partnerschaft mit verschiedenen Betrieben und Organisationen, sogenannte Commitments, als bewusstseinsbildende Basis bei Versorgungs- und Industriebetrieben sowie bei Verbänden; neues Modell für die kantonale Besteuerung von Motorfahrzeugen; Konzessionierung von Kleinwasserkraftwerken, usw. Die Baudirektion wird gegen Ende 2009 eine Zwischenbilanz ziehen und den Regierungsratsbeschluss anpassen, wie es in Leitsatz 8 vermerkt ist: "Energie im Kanton Zug" ist periodisch zu überprüfen.

Der Regierungsratsbeschluss vom 29. Januar 2008 kommentiert den Leitsatz 1 unter anderem wie folgt: "Förderprogramme stehen nicht im Vordergrund, sind aber nicht ausgeschlossen." Sie sind in § 5 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (EnG ZG; BGS 740.1) dem Grundsatz nach vorgesehen, indem es dort heisst, der Kanton könne mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik

besser zu erreichen. Dabei orientiere er sich an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energie im Kanton selbst.

Zurzeit verfügt der Kanton lediglich über einen Beschluss des Regierungsrates vom 11. Juni 2002 mit der forstrechtlich begründeten Möglichkeit, die Verwendung von sogenanntem Energieholz aus dem Zuger Wald zu fördern. Dieses Programm läuft über 10 Jahre, ist jedoch nur dann aktiv, wenn der Heizölpreis unter 700.-- pro Tonne Heizöl "extra-leicht" liegt. Zurzeit liegt der Heizölpreis trotz Rückgangs rund Fr. 50.-- pro Tonne höher, weshalb die kantonale Subvention ausgeschlossen ist.

c) Einwohnergemeinden

Sechs Einwohnergemeinden wickeln eigene Programme mit Förderbeiträgen für energietechnische Massnahmen ab. Sie sind auf den Websites der Baudirektion in tabellarischer Zusammenfassung dargestellt. Die Fördermöglichkeiten betreffen hauptsächlich Solaranlagen und Gebäude nach MINERGIE-Standard. Die Jahresbudgets liegen bei Fr. 100'000.-- bzw. im Falle der Stadt Zug bei Fr. 400'000.--. Sie stützen sich auf sogenannte Richtlinien oder Reglemente des jeweiligen gemeindlichen Gesetzgebers.

3. Neues Förderprogramm

a) Begründung

Der Grund für ein neues Förderprogramm liegt in der Umsetzung des kantonalen Energieleitbildes, dann auch in der aktuellen Bundespolitik und in parlamentarischen Vorstössen. Der Regierungsrat erachtet finanzielle Anreize für wirksam, so wie sie im beantragten Kantonsratsbeschluss aufgeführt sind. Bund und Kanton treffen sich im Gebäudesanierungsprogramm und in der Förderung erneuerbarer Energien.

Es scheint, dass es der Bund nicht bei dem einmalig für 2009 erhöhten Globalbeitrag nach Art. 15 EnG bewenden lässt, mit dem er Kantone mit eigenen Förderprogrammen bisher soweit unterstützt hat, dass ihre eigenen, kantonalen Aufwendungen verdoppelt wurden. Die bevorstehende Änderung des CO₂-Gesetzes oder ein spezieller, konjunkturpolitisch begründeter Budgetbeschluss soll ab 2010 oder 2011 den nationalen Anstrengungen die nötige Grundlage verschaffen. Jedenfalls haben Bundesamt für Energie und Konferenz Kantonaler Energiedirektoren in einem Schreiben vom 20. Januar 2009 den Kantonen empfohlen, sofort Aktionen oder Programm vorzubereiten, um für die Umsetzung des nationalen Programms bereit zu sein.

Am 13. März 2009 haben das Bundesamt für Energie und die Konferenz Kantonaler Energiefachstellen gemeinsam u.a. über das Nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone informiert. Die Veranstalter stellten ihre Ausführungen in den Rahmen des zweiten konjunkturellen Stabilisierungspaketes. Im vorliegenden Zusammenhang ist Folgendes von Interesse: Die Kommission Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) hat zuhanden des Rates ein „Bundesgesetz über Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich“ verabschiedet. Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass mit Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe höchstens 200 Mio. Franken pro Jahr für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden zu verwenden sind, und zwar durch Sanierung von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden, die bisher mit fossilen Brennstoffen beheizt und betrieben waren, und für die Förderung der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Der Vorschlag fand an der Sitzung des Nationalrats vom 19. März 2009 mit wenigen Änderungen die Zustimmung des

Plenums. Der Ständerat wird sich in seiner Sommersession damit befassen. Bereits entwickelt eine Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen die Regelung der Bundesbeiträge. Zu berücksichtigen ist in jedem Fall, dass Finanzhilfen des Bundes nur an jene Kantone fliessen, die sich mit eigenen Beiträgen an den Massnahmen beteiligen.

Der Bund verdoppelt damit sozusagen seine bisherigen energiepolitischen Anstrengungen, in dem er gestützt auf das eidgenössische Energiegesetz zur Verfügung gestellte Globalbeiträge um Beiträge nach CO₂-Gesetz ergänzt, wenn nicht mit diesen konkurrenziert.

Der Kanton Zug hat ein Interesse daran, nicht nur ein neues Förderprogramm nach kantonalem Recht aufzustellen, sondern auch von Bundesbeiträgen zu profitieren. Dazu muss er jedoch dieses Förderprogramm entwickeln, umsomehr als der Kantonsrat sich bereits dafür ausgesprochen hat.

An seiner Sitzung vom 12. Juni 2008 beschloss der Kantonsrat die Erheblicherklärung der Motion der CVP-Fraktion betreffend Förderung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung bei Gebäuden vom 17. September 2007 (Vorlage Nr. 1588.1 - 12491). Danach ist der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat mit einer Vorlage ein kantonales Programm zur Förderung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung zu unterbreiten. Der Schwerpunkt soll dabei auf Gebäudeum- und Gebäudeneubauten gelegt werden. Das Programm soll neben finanziellen Leistungen auch Information und Beratung als wichtige Pfeiler beinhalten. Das Förderprogramm soll in engem Zusammenhang zu den Massnahmen des Bundes stehen. - Soweit der Wortlaut des Motionsbegehrens.

Am 29. Januar 2009 haben Daniel Burch und 32 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Motion betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden eingereicht. Der Kantonsrat hat diese Motion an seiner Sitzung vom 26. Februar 2009 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Das Motionsbegehren geht dahin, eine Strategie und nötige Massnahme zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Neubauten auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen. Es soll erreicht werden, dass spätestens ab 2030 bei Neubauten keine fossilen Brennstoffe zur Wärmeerzeugung mehr eingesetzt werden und bei Renovationen und Sanierungen vorwiegend CO₂-arme Technologien verwendet werden. Bei den Massnahmen sind u.a. folgende Aspekte aufzuzeigen:

- Erzielbare CO₂-Reduktion
- Nötige Gesetzesänderungen und Zuständigkeiten
- Notwendige raumplanerische Massnahmen (u.a. Ausscheiden von Gebieten zur Nutzung von Geothermie, Solartechnik, etc.)
- Notwendige Begleitmassnahmen
- Wirtschaftliche Auswirkungen

Bei den Massnahmen will die Motion primär günstige Rahmenbedingungen für innovative Technologien und nicht finanzielle Anreize (Subventionen) schaffen.

In der Begründung wird auf neue Technologien hingewiesen, beispielsweise auf die Nutzung von See- oder Flusswärme oder der Geothermie, auf die Rückgewinnung von Abwärme, usw. (Vorlage Nr. 1777.1 - 12996).

Den Vorstössen ist gemeinsam, dass im Gebäudebereich ökologisch erwünschte und technisch mögliche Fortschritte erzielt werden sollen, ob mit oder ohne finanzielle Anreize. Die Erwartung ist gross, dass der Kanton ein unterstützendes Programm lanciert. Dieses sollte ab 2010 zur Verfügung stehen.

b) Förderungsobjekte

Finanzielle Beiträge für energietechnisch bessere Lösungen sind in fast allen Kantonen, allerdings auf unterschiedliche Art geregelt. Zwar gibt es das harmonisierte Fördermodell der Kantone und ist die Förderung, sprich Subventionierung grundsätzlich Teil der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) als Teil I, ohne dass dort Näheres ausgeführt würde, doch haben die einzelnen Kantone jeweils Schwerpunkte gesetzt. Diese liegen bei Sonnenkollektoranlagen, Wärmepumpen, Holzfeuerungen, der Sanierung von Gebäuden in wärmetechnischer Hinsicht unter Einschluss der Haustechnik, der speziellen Förderung von Gebäuden mit MINERGIE-Standard, usw. Frankenbeträge für einzelne Fördermassnahmen sind im harmonisierten Fördermodell der Kantone dargestellt und dort als Mindestbeiträge zu verstehen. Speziell sollen mindestens 10 % der Mehrkosten und mindestens 10 % der sogenannten nicht amortisierbaren Mehrkosten von der staatlichen Förderung abgedeckt werden, damit das Bundesamt für Energie in seiner Berechnung der Globalbeiträge nach Art. 15 Abs. 3 (in fine) EnG die Wirksamkeit anerkennt.

Nach dem der Nationalrat am 9. März 2009 einen Nachtrag zum Budget 2009 im Umfang von 700 Mio. Franken zur Stützung der Konjunktur gutgeheissen hat, hat das Bundesamt für Energie für photovoltaische Anlagen 10 Mio. Franken, für Fernwärme 30 Mio. Franken und für Wärmepumpen, Holz- und Solarheizungen 10 Mio. Franken zusätzlich zur Verfügung gestellt. Zusammen mit dem in der Wintersession 2008 vom Parlament mit dem Budget beschlossenen Betrag von 100 Mio. Franken für Fördermassnahmen im Bereich der Energie- und Abwärmennutzung stehen allen Kantonen ansehnliche Mittel nach Art. 15 EnG zur Verfügung. Maximal 80 Mio. Franken sollen in Form von Globalbeiträgen den Kantonen mit kantonalen Förderprogrammen zugute kommen, dort in erster Linie für energetische Gebäudesanierungen, während 2 Mio. Franken für den Aufbau des Nationalen Gebäudesanierungsprogramms ab 2010 reserviert sind.

Der Kanton Zug hat bisher Förderprogramme für Holzfeuerungen und für Gebäudesanierungen abgewickelt. Er ist gut beraten, ein neues Förderprogramm schwerpunktmässig anzugehen, die Orientierung zu wahren, wie es § 5 Abs. 2 EnG mit seiner Bezugnahme auf nationale Kampagnen verlangt und doch Besonderheiten im Kanton Zug in Rechnung zu stellen.

Wir können davon ausgehen, dass der Gebäudebestand im Kanton Zug zu einem ansehnlichen Teil neu ist oder jedenfalls unter der Herrschaft energiegesetzlicher Vorgaben entstanden ist. Die Sanierungsbedürftigkeit von Gebäuden ist daher nicht durchwegs gegeben. Dennoch ist es ratsam, Gebäudesanierungen mit Schwergewicht auf Wärmedämmungen zu fördern und damit das Nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone einzuführen. Neue Gebäude bedürfen keiner Förderung, da sie mit den strengen energiegesetzlichen Vorschriften bereits geringen Energiebedarf haben. Wer ein Gebäude nachträglich gut gegen Wärmeverluste dämmt, gelangt ebenfalls zu geringerem Energiebedarf. Daher sehen wir als Beitragsobjekt die Aussenhülle von bestehenden Gebäuden vor.

Im Kanton Zug stehen zahlreiche neuere Dienstleistungsgebäude, aber auch Produktionsbetriebe wie grosse Wohnsiedlungen, die über anspruchsvolle steuerungstechnische Einrichtungen verfügen. Diese zu warten und technisch in einem zeitgemässen Zustand zu halten, erfordert viel Fachwissen und führt nicht selten zu Nachrüstungen. Gerade in unserem Kanton gibt es Unternehmungen, die sich auf solche Steuerungen verstehen und sie auf dem Weltmarkt anbieten. Die Fachleute dafür heranzuziehen, um Verbesserungen im Einzelfall zu fördern, empfiehlt sich. Im Weiteren sind zu den steuerungstechnischen Einrichtungen jene für die Wärmeverteilung zu rechnen. Ob es dabei um Raumwärme oder um Warmwasser geht, ist für die Abrechnung unter verschiedenen Bezüglern nach § 4 Abs. 2 EnG ZG bei neuen Gebäuden mit wenigstens sieben Nutzeneinheiten von Belang, weil die Gebäude so auszurüsten sind, dass die Kosten nach Verbrauch abgerechnet werden können. Diese Pflicht trifft auch bestehende Gebäude, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Gemeinhin ist die Pflicht so zu verstehen, dass bei einer kompletten Sanierung von Heizungs- oder Warmwasseranlagen die Heizkostenabrechnung nach Verbrauch eingeführt werden muss. Paragraph 3 des vorgeschlagenen Kantonsratsbeschlusses fördert auch eine solche Massnahme.

Im Nationalen Gebäudesanierungsprogramm der Kantone spielen nebst Gebäudesanierungen die ersatzweise oder in Ergänzung installierten Anlagen zur Nutzbarmachung von erneuerbarer Energie eine grosse Rolle. Das harmonisierte Fördermodell wird die neue nationale Kampagne integrieren und als HFM 2009 wiedergeben. Nach wie vor ist jedoch kaum die Rede von elektrotechnischen Einrichtungen, namentlich Motoren in gewerblichen und industriellen Betriebsstätten. Motoren allein sind verantwortlich für rund 40 % des Strombedarfs. Ihr Optimierungspotenzial ist gross. Unsere Absicht geht dahin, ein kantonales Förderprogramm auch diesen Betriebsstätten zugute kommen zu lassen und damit gewissermassen Neuland zu betreten.

Als vierten Schwerpunkt sehen wir drei technische Kategorien von Anlagen, die wir in Hinsicht der Sonnenkollektoranlagen und der Wärmepumpenanlagen der Nutzung erneuerbarer Energie zuordnen, hinsichtlich der kontrollierten Lüftung der Energieeffizienz. Wir halten diese technischen Komponenten für besonders vielversprechend, aber auch für bewährt, um sie vermehrt fördern zu können. Sonnenkollektoranlagen dienen der Warmwasserbereitung und allenfalls der Unterstützung einer Zentralheizung. Sie sparen Strom, der sonst für elektrische Boiler verwendet werden müsste, auch wenn es sich um Wärmepumpenanlagen handelt. Letztere sind jedoch ebenfalls förderungswürdig, weil mindestens zwei Drittel der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt. Die kontrollierte Lüftung schliesslich verbessert die Wohnhygiene, was zwar einen Komfortgewinn verspricht, allerdings zahlreiche Wohnlagen in unserem Kanton aufwertet, die heute durch Lärmbelastung beeinträchtigt sind.

Diese vier Förderungsobjekte der Aussenhülle von Gebäuden, der steuerungstechnischen Einrichtungen in Gebäuden, der elektrotechnischen Einrichtungen in Betriebsstätten sowie der sonstigen technischen Einrichtungen in Gebäuden machen unser neues kantonales Förderungsprogramm aus.

c) Finanzielles

Mit § 1 des beantragten Kantonsratsbeschlusses wird um einen Rahmenkredit von 4 Mio. Franken nachgesucht, der eine Laufzeit bis Ende des Jahres 2013 haben soll. Dieser Kredit erscheint naturgemäss nicht im Finanzplan 2009 bis 2012 (Vorlage Nr. 1728.1 - 12872), da er bisher nicht vorgesehen war. Ohnehin sind in Ziffer 4.2 des Finanzplans nur die wesentlichsten

Investitionen mit in der Regel zweistelligen Millionenbeträgen aufgeführt. Die Gesamtinvestitionen zwischen je knapp 100 Mio. Franken und 150 Mio. Franken jährlich werden von einer neuen Investition von 4 Mio. Franken nicht aus dem Lot gebracht. Allerdings gehen die Steuereinnahmen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise stark zurück, ohne dass bei der Verpflichtung des Kantons Zug gegenüber der NFA unmittelbar eine deutliche Entlastung zu erwarten wäre. Daher sind neue Ausgaben gründlich zu überlegen. Wir sind der Ansicht, dass sich dank des Beschäftigungseffektes der vorliegende Rahmenkredit rechtfertigt.

Im Einzelnen sieht der Kantonsratsbeschluss bei den Beiträgen für die Wärmedämmung vor, dass eine Abstimmung mit dem Nationalen Gebäudesanierungsprogramm der Kantone, aber auch mit gemeindlichen Beiträgen erfolgt. Die Beiträge dieser Körperschaften gehen vor, der Kanton deckt den Rest bis zu einem Drittel der Planungs- und Baukosten pro Gebäude. Der Begriff des Gebäudes entspricht jenem von § 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 29. Januar 1980 (BGS 722.111). Er ist auch deshalb wesentlich, weil pro Gebäude ein Maximalbetrag von Fr. 80'000.-- erhältlich ist. Der Kantonsratsbeschluss verzichtet auf quadratmeterweise Berechnung der Subvention, wie dies andere Kantone handhaben.

Die Subventionierung von steuerungstechnischen Einrichtungen in Gebäuden folgt demselben Muster und deckt einen Drittel der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 80'000.--. Dasselbe gilt für die elektrotechnischen Einrichtungen in Betriebsstätten und die sonstigen technischen Einrichtungen in Gebäuden. Im Einzelfall können mehrere Massnahmen einem Gebäude zugute kommen, der Maximalbetrag ist jedoch nicht kumulierbar und bleibt bei Fr. 80'000.-- pro Gebäude. Mit der ziffernmässig gleichen Maximalsubvention für die einzelnen Massnahmen wird erreicht, dass das Programm eingängig ist und als rechtsgleich empfunden wird. Würde man annehmen, dass nach Abzug von Beratungs- und Verwaltungskosten ein Subventionsbetrag von 3,6 Mio. Franken zur Verfügung steht und müsste man jedes Mal den Maximalbetrag von Fr. 80'000.-- auszahlen, könnten allerdings nur 45 Objekte vom Programm profitieren. Da zu vermuten ist, dass der Förderbeitrag eher bei Fr. 40'000.-- als bei den maximalen Fr. 80'000.-- liegt, sind es rund 90 Objekte. Das sind mehr als beim vormaligen kantonalen Programm für Gebäudesanierungen.

Der Rahmenkredit ermöglicht es dem Regierungsrat, einzelne Tranchen ins Jahresbudget einzustellen.

A	Investitionsrechnung	2009	2010	2011	2012
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	0	0	0	0
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	100'000	600'000	1'100'000	1'100'000
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	0	0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	10'000	69'000	172'100	264'890

C Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

d) Vollzug

Im Vollzug des Kantonsratsbeschlusses wird die Baudirektion Aufträge an Dritte erteilen. Damit ist die Auftragserteilung an kleine Gruppen von Fachleuten gemeint. Die eine Gruppe von 2 bis 3 Personen wird sich um Gesuche für Beiträge an die Sanierung der Aussenhülle von Gebäuden kümmern und diese Gesuche zuhanden der Baudirektion auch bezüglich der Wirksamkeit der Massnahmen beurteilen; wahlweise wird eine Person aus dem Treuhandfach dazustossen, um ökonomische Gesichtspunkte für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller beleuchten zu können. Eine zweite Gruppe wird die Gesuche für steuerungstechnische Einrichtungen entgegennehmen, auch hier wahlweise mit einer Person aus dem Treuhandfach ergänzt. Die dritte Gruppe wird die elektrotechnischen Einrichtungen für die Produktion in gewerblichen und industriellen Betriebsstätten auf Gesuch hin prüfen, um auch allfällige Förderbeiträge abzuklären. Hier werden unter Umständen zwei Teams gebildet werden, wenn die Nachfrage gross sein sollte.

Förderbeiträge sind in jedem Fall durch Entscheid der Baudirektion festzulegen, begleitet von Bedingungen und Auflagen. Eine Bedingung wird die Befristung sein, eine Auflage der Nachweis der Arbeitsausführung samt Belegen. Die Baudirektion hat bereits im Vollzug des erwähnten Sanierungsprogramms für Gebäude gute Erfahrungen mit der Auftragserteilung an Dritte gemacht.

Der Kantonsratsbeschluss sieht auch die Schulung von Fachleuten vor. Gedacht ist an begleitende Veranstaltungen, um die Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden und Einrichtungen im Sinne von §§ 2, 3, 4 und 5 des Kantonsratsbeschlusses über die Chancen und Risiken von Sanierungs- und Verbesserungsmassnahmen bis hin zu Erneuerungsinvestitionen zu orientieren. Diese Schulungen können von den bereits beschriebenen Teams durchgeführt werden.

Die Erfahrung lehrt, dass die Gesetzgebung im Energiewesen kurzfristig ändert. Förderprogramme sind davon nicht ausgenommen. Da der Bund sich vermehrt auf dem Wege der CO₂-Gesetzgebung in Förderprogramme begibt, gleichzeitig jedoch die Kantone faktisch zu gleichgerichteten kantonalen Beiträgen verpflichtet, ist die Befugnis des Regierungsrates im neuen Kantonsratsbeschluss zu verankern, Beitragsbedingungen an das Bundesrecht anzupassen. Davon auszunehmen sind finanzielle Eckwerte, namentlich die maximale Beitragshöhe im Einzelfall.

4. Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Die erheblich erklärten Vorstösse der CVP-Fraktion gemäss ihrer Motion betreffend Förderung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung bei Gebäuden vom 17. September 2007 und von Christina Bürgi Dellsperger gemäss ihrem Postulat betreffend Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch und Einsatz von erneuerbaren Energien bei kantonalen Bauten und Anlagen vom 17. August 2007 sind abschliessend zu behandeln.

Die Motion der CVP-Fraktion kann als erledigt abgeschrieben werden. Allerdings ist auf die Erheblicherklärung vom 12. Juni 2008 zurückzukommen.

Der vorliegende Kantonsratsbeschluss enthält ein kantonales Programm und umfasst auch die Förderung erneuerbarer Energien, indem in § 5 Bstn. a und c des Kantonsratsbeschlusses einerseits Sonnenkollektoranlagen zur Wärmeengewinnung und andererseits Wärmepumpenanlagen zur Substitution von fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebener Anlagen erhältlich gemacht werden. Im Weiteren geht es um effiziente Energienutzung, wie von der Motionärin verlangt. Der Schwerpunkt auf Gebäudeum- und Gebäudeneubauten ist ein Wunsch der Motionärin, dem wir so nicht nachkommen, weil das Förderprogramm in den Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes gerückt wird, wie von der Motionärin gleicherweise gewünscht. Wir erachten die Effizienzsteigerungen bei bestehenden Gebäuden und Einrichtungen als viel versprechender als die Subvention von neuen Investitionen in Gebäuden, die ohnehin einem hohen Standard folgen müssen. Paragraph 1 der Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 in der Fassung vom 11. November 2008 (BGS 740.11) verweist auf die SIA Norm 380/1 "Thermische Energie im Hochbau", die in der Fassung vom Jahr 2009 die Anforderungen deutlich verschärft und die aufgrund von § 3 Abs. 2 EnG auch bei bestehenden Gebäuden und Anlagen gilt, wenn sie oder Teile davon wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Das HFM 2007 ist ebenfalls darauf angelegt, Sanierungen finanziell zu fördern.

Somit gelangen wir zum Antrag, von der finanziellen Unterstützung von Neu- und Umbauten abzusehen.

Die Motion von Daniel Burch betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden vom 29. Januar 2009 geht mit ihrem Zeithorizont bis 2030 sehr weit. Sie will spätestens dann im ganzen Kanton und für alle Neubauten fossile Brennstoffe verbieten, während bei Renovationen und Sanierungen überwiegend eine Technik zum Zuge kommen soll, die wenig CO₂ ausstösst.

Diese Motion ist einseitig und radikal. Wollte man ihr folgen, müsste sich der Kanton dafür einsetzen, dass im Verkehrssektor die fossilen Treibstoffe ebenfalls verschwinden. So harte Einschnitte macht kein Staat, geschweige denn ein anderer Kanton. Die CO₂-Reduktion ist zweifellos ein staatspolitisch wichtiges Ziel und allein schon in Ausführung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Immissionen (CO₂-Gesetz) vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71) und seiner Nachfolgeregelungen zu betreiben. Der Kanton Zug kann jedoch mit kontinuierlichen Fortschritten im Gebäudebereich und der laufenden Revision des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22) mehr erreichen, als wenn er mit radikalen Massnahmen auftrumpfen wollte. Abgesehen davon ist die Verwendung fossiler Brennstoffe technisch noch nicht ausgereizt, da der CO₂-arme Betrieb wie in § 1 Abs. 2 Bst. c der Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 in der Fassung vom 11. November 2008 vorgeschrieben, bereits einen Schritt vorangeht und weitere technische Lösungen folgen werden.

Zu bedenken ist schliesslich, dass im Kanton Zug ein namhafter Teil des gesamten Ölhandels stattfindet.

Daher unser Antrag, die Motion von Daniel Burch betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden vom 29. Januar 2009 nicht erheblich zu erklären.

Ein weiterer parlamentarischer Vorstoss betrifft kantonale Bauten und Anlagen. Das Postulat von Christina Bürgi Dellsperger, vom Kantonsrat erheblich erklärt am 12. Juni 2008, beauftragt den Regierungsrat, systematisch abzuklären, wo Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch und beim möglichen Einsatz von erneuerbaren Energien für kantonale Bauten und Anlagen erzielt werden können, aber auch bei solchen Objekten, die Dritten gehören, jedoch von kantonalen Subventionen profitieren. Daraus soll der Regierungsrat in Form einer Vorlage Vorschläge und einen Zeitplan ableiten, um die Effizienzsteigerungen zu verwirklichen.

Wir beantragen auch hier, den Vorstoss als erledigt abzuschreiben, nicht weil er direkt mit dem neuen Kantonsratsbeschluss umgesetzt werden könnte, sondern weil das Postulat gar keines Beschlusses bedarf. Aus formeller Sicht ist auf die Erheblicherklärung des parlamentarischen Begehrens aus folgenden Gründen teilweise zurückzukommen: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Postulat eng verwandt ist mit Massnahme Z8 des Zentralschweizer Massnahmenplans Luftreinhaltung II, beschlossen von der Zentralschweizer Umweltschutzdirektoren-Konferenz vom 29. August 2007 und genehmigt vom Regierungsrat am 18. Dezember 2007. Die Massnahme trägt den Titel "Erhöhung der Energieeffizienz in den kantonalen Liegenschaften". Die systematische Umsetzung der Massnahme ist bereits im Gange, hat doch die Baudirektion mit ihrem Hochbauamt die kantonalen Liegenschaften auf Energieverwendung hin erfasst. Der Regierungsrat wird gestützt auf seine Kompetenz nach § 35 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) den Unterhalt der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen so gestalten, dass er dem Sinn und Zweck des Massnahmenplans bzw. des Postulates entspricht. Sollte im Einzelfall ein Betrag von über 1 Mio. Franken nötig sein, ist selbstverständlich gemäss § 35 Abs. 2 Bst. c FHG eine Vorlage zu erstellen. Deshalb kommen wir auf unsere Absicht zurück, von vornherein einen Rahmenkredit zu entwerfen (vgl. Vorlage Nr. 1579.2/1588.2/1570.2/1582.2/1659.1 - 12694, S. 8).

Für die vom Kanton subventionierten Gebäude, beispielsweise der Zuwebe, der Stiftung Maihof, usw. wird der Regierungsrat prüfen, ob in den Leistungsvereinbarungen Auflagen und Bedingungen derart greifen können, dass die Leistungserbringer ihre eigenen Liegenschaften auf energietechnische Verbesserungen hin abklären lassen.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- a) auf Vorlage Nr. 1796.2 - 13036 sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen;
- b) die bereits erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion betreffend Förderung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung bei Gebäuden vom 17. September 2007 (Vorlage Nr. 1588.1 - 12491) sei in Änderung des früheren Beschlusses des Kantonsrates nur noch im Umfang des beiliegenden Antrages teilweise erheblich zu erklären (ohne Gebäudeum- und Gebäudeneubauten) und als erledigt abzuschreiben;

- c) die Motion von Daniel Burch betreffend Strategie zur Substitution fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Raumwärme in Gebäuden vom 29. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1777.1 - 12996) sei nicht erheblich zu erklären;
- d) das bereits erheblich erklärte Postulat von Christina Bürgi Dellsperger betreffend Effizienzsteigerungen beim Energieverbrauch und Einsatz von erneuerbaren Energien bei kantonalen Bauten und Anlagen vom 17. August 2007 (Vorlage Nr. 1570.1 - 12459) sei in Änderung des früheren Beschlusses des Kantonsrates nur noch teilweise erheblich zu erklären (keine eigene Kantonsratsvorlage) und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 24. März 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio